



**Autor:** Schröder, Holger  
**Seite:** 40  
**Ressort:** Ausschreibung und Vergabe

**Jahrgang:** 2021  
**Nummer:** 49  
**Auflage:** 11.796 (gedruckt)<sup>1</sup> 11.045 (verkauft)<sup>1</sup>  
 11.669 (verbreitet)<sup>1</sup>

**Mediengattung:** Wochenzeitung

<sup>1</sup> IVW 1/2019

## Zweck und Begründung sollten dokumentiert werden

### Expertenbeitrag: Angebotslimitierung

**Öffentliche Auftraggeber können bestimmen, dass Angebote nur für ein Los, für mehrere oder alle Lose eingereicht werden dürfen. Besondere Gründe für eine Angebotslimitierung sieht das Vergaberecht nicht vor. Dennoch empfiehlt es sich, den Zweck einer solchen Loslimitierung zu dokumentieren.**

Nürnberg. Entsprechend der Begründung der Europäischen Vergaberichtlinie sollen Vergabestellen „beispielsweise zur Wahrung des Wettbewerbs oder zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit die Zahl der Lose, für die ein Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot unterbreiten kann, begrenzen dürfen.“ Bei einer Angebotslimitierung darf ein Unternehmen also nicht auf alle ausgeschriebenen Lose anbieten. Eine solche Loslimitierung ist grundsätzlich vergaberechtlich zulässig.

Sie ist in Paragraph 30 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Vergabeverordnung (VgV) geregelt. Für die Vergabe von Bauaufträgen ist Paragraph 5 EU Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) maßgeblich.

**Vergaberecht sieht keine besondere Begründung für Loslimitierung vor** Besondere Gründe für eine Angebotslimitierung sieht das Vergaberecht nicht vor. Eine besondere Komplexität des Einzelfalls (so früher das Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 25. Juli 2014 – Aktenzeichen: 15 Verg 5/14) ist nicht mehr zwingend. Es steht daher im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen oder nicht.

Wegen der wettbewerbsbeschränken-

den Wirkung einer Angebotslimitierung ist es gleichwohl empfehlenswert, den Zweck und die Erforderlichkeit der Angebotslimitierung zu dokumentieren, auch wenn die VgV beziehungsweise VOB/A-EU keine ausdrückliche Begründungs- oder Dokumentationspflicht vorsehen. Dadurch kann einem möglichen Einwand der missbräuchlichen Nutzung einer Angebotslimitierung vorgebeugt werden. Ein Missbrauch ist etwa dann anzunehmen, wenn die Angebotslimitierung allein dazu dienen soll, die Wettbewerbsteilnahme bestimmter Unternehmen für ausgeschriebene Leistungsteile zu verhindern.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist die Angebotslimitierung schon in der Auftragsbekanntmachung zu veröffentlichen. Dabei ist die Anzahl von Losen genau zu bestimmen, auf die ein Unternehmen höchstens bieten darf.

In diesem Zusammenhang ist es auch sinnvoll, in den Vergabeunterlagen klarzustellen, dass Angebote, die die Limitierung missachten, grundsätzlich auszuschließen sind (Oberlandesgericht München, Beschluss vom 23. November 2020 – Aktenzeichen: Verg 7/20). Die dazu teilweise vertretene Ansicht, dass ein Ausschluss nicht zwingend sei, wenn vorab festgelegt wird, in welcher Reihenfolge die Angebote für die verschiedenen Lose gewertet werden, scheint mit der Rechtsprechung daher nicht vereinbar zu sein.

#### **Vergaberechtliche Grenzfälle**

Zu praktischen Schwierigkeiten kann die Angebotslimitierung führen, wenn nicht nur Einzelbieter am Vergabewettbewerb teilnehmen. Bietergemeinschaf-

ten etwa, die teils identische Mitglieder aufweisen, sollen ausgeschlossen werden, wenn sie erkennbar zum Zwecke der Umgehung der Loslimitierung gebildet wurden (Kammergericht Berlin, Beschluss vom 24. Oktober 2013 – Aktenzeichen: Verg 11/13).

Ähnliches wird gelten müssen, wenn zwar verschiedene Bieter, aber mit demselben Unterauftragnehmer auf verschiedene Lose anbieten, sodass wesentliche Leistungsteile durch denselben Unternehmer erfüllt werden sollen. Bei verbundenen Unternehmen kommt ein Ausschluss wegen Verletzung der Angebotslimitierung aber nur in Betracht, wenn sich aus dem für jeden Bieter erkennbaren Zweck der Loslimitierung eindeutig ergibt, dass (konzern-)verbundene, abhängige Unternehmen als „ein Bieter“ im Sinne der jeweiligen Auftragsbekanntmachung anzusehen sind und ein Verstoß gegen das Gebot des Geheimwettbewerbs vorliegt (so ähnlich das Oberlandesgericht München, Beschluss vom 23. November 2020 – Aktenzeichen: Verg 7/20).

Die Rahmenbedingungen von solchen „Mehrfachbeteiligungen“ sollten sinnvollerweise in den Vergabeunterlagen transparent gemacht werden. Umgekehrt sollten zum Beispiel verbundene Unternehmen Vorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit und der Vertraulichkeit treffen, um eine mögliche Verletzung des Grundsatzes des Geheimwettbewerbs zu vermeiden.

Holger Schröder,  
 Fachanwalt für Vergaberecht,  
 Rödl und Partner, Nürnberg